



WALDSTATT
bewegt sich

Reglement Abwasser

Inhaltsverzeichnis

Reglement Abwasser

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2 Grundsätze der Entwässerung.....	4
Art. 3 Zuständigkeit	4
Art. 4 Entwässerungssystem.....	4
Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen	5
Art. 6 Private Abwasseranlagen	5
Art. 7 Kataster.....	5
Art. 8 Übernahme von privaten Anlagen	5
Art. 9 Durchleitung.....	6
Art. 10 Mitbenützungrecht	6
II. ANSCHLUSSPFLICHT	6
Art. 11 Anschlusspflicht	6
Art. 12 Ausnahme von der Anschlusspflicht.....	6
III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE	7
Art. 13 Bewilligungspflicht	7
Art. 14 Gesuch	7
Art. 15 Baukontrolle	8
Art. 16 Ausführungspläne	8
Art. 17 Bewilligungs- und Kontrollgebühren	9
IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	9
Art. 18 Allgemeine technische Vorschriften	9
Art. 19 Einleitung von Abwasser	9
Art. 20 Unverschmutztes Abwasser	10
Art. 21 Einleitung in ein Gewässer	10
Art. 22 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen.....	10
Art. 23 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge	10
V. UNTERHALT UND BETRIEB	10
Art. 24 Funktionsfähigkeit	10
Art. 25 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen	10
Art. 26 Entleerungen.....	11
Art. 27 Unterhalts- und Erneuerungsplanung.....	11
VI. FINANZEN	11
Art. 28 Finanzierung öffentlicher Anlagen.....	11
Art. 29 Rechnung.....	12
Art. 30 Finanzplanung	12
Art. 31 Finanzierung privater Anlagen	12
Art. 32 Grundsatz	12

Art. 33 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser	13
Art. 34 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser	14
Art. 35 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons und.....	14
der Gemeinde	14
Art. 36 Höhe der Anschlussgebühr (exkl. MWST)	15
Art. 37 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht.....	15
Art. 38 Gesetzliches Grundpfandrecht.....	15
Art. 39 Grundsatz	15
Art. 40 Benützungsgeld für verschmutztes Abwasser (Schmutzwassergebühr)	15
Art. 41 Benützungsgeld für unverschmutztes Abwasser (Meteorwassergebühr).....	16
Art. 42 Fälligkeit der Benützungsgeldern	16
Art. 43 Benützungsgeldern für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons.....	17
Art. 44 Tarif für die Benützungsgeldern (siehe separates Tarifblatt).....	17
VII. Schluss- und Strafbestimmungen.....	17
Art. 45 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts	17
Art. 46 Rechtsschutz	17
Art. 47 Unbefugte Handlung.....	17
Art. 48 Strafbestimmungen.....	17
Art. 49 Übergangsregelung.....	17
Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts	18
Art. 51 Inkrafttreten.....	18

Anhang

A. Definitionen / Abkürzungen.....	19
B. Gebühren / Tarif	separat

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung.

Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

¹In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenige Eingriffe vorzunehmen.

²Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.

³Oberflächen sollen möglichst nicht versiegelt werden. Trotzdem anfallendes unverschmutztes Abwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.

⁴Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹Der Vollzug dieses Reglements¹ obliegt dem Gemeinderat. Er umfasst insbesondere:

- a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
- c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens;
- d) die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen, soweit nicht das Amt für Umwelt zuständig ist.

²Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben eine Kommission Umwelt bestellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beiziehen.

Art. 4 Entwässerungssystem

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Leitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

¹ Art. 8 des kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- ¹ die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP.
- ² die Leitungssysteme für Strassenabwasser der Staatsstrassen².

Art. 6 Private Abwasseranlagen

- ¹ Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen.
- ² Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements.

Art. 7 Kataster

- ¹ Die Gemeinde führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, der Gemeinde die notwendigen Plangrundlagen der privaten Abwasseranlagen in der verlangten Qualität zur Verfügung zu stellen.
- ² Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.

Art. 8 Übernahme von privaten Anlagen

- ¹ Im Privateigentum stehende Abwasseranlagen können von der Gemeinde unentgeltlich übernommen werden, wenn
 - a) das öffentliche Interesse an der Übernahme ausgewiesen ist und mindestens drei Liegenschaften angeschlossen sind;
 - b) keine Sanierungsmassnahmen der Dringlichkeitsstufe 0, 1 oder 2 anstehen. Die Zustandsbewertung erfolgt dabei gemäss der VSA-Richtlinie „Zustandsbeurteilung von Entwässerungsanlagen“ und auf der Basis von Kanal-TV-Aufnahmen.
- ² In begründeten Fällen kann die Gemeinde Abwasseranlagen mit Mängeln der Dringlichkeitsstufe 1 oder 2 übernehmen, falls die Eigentümer bei der Übernahme eine angemessene Entschädigung für die Sanierung bezahlen.
- ³ Ist eine gütliche Übernahme nicht möglich, kann die Anlage nach den Vorschriften des kant. Gesetzes über die Zwangsabtretung³ enteignet werden.

² Art. 10 Abs. 1 lit b des kant. Strassengesetzes, bGS 731.11

³ Gesetz über die Zwangsabtretung, bGS 711.1

Art. 9 Durchleitung

- ¹Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so kann er nach den Vorschriften des kant. Gesetzes über die Zwangsabtretung³ enteignet werden.
- ²Die Durchleitungsrechte richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches⁴.

Art. 10 Mitbenützungsrecht

Eigentümer von Abwasseranlagen können durch die Kommission Umwelt verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest.

II. ANSCHLUSSPFLICHT

Art. 11 Anschlusspflicht

- ¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- ²Der Bereich der öffentlichen Kanalisation⁵ umfasst:
 - a) Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- ³Wo eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation besteht, muss unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickert werden kann, in diese eingeleitet werden.
- ⁴Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 12 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die Kommission Umwelt trifft die entsprechenden Anordnungen.

Art. 12 Ausnahme von der Anschlusspflicht

Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umwelt können befristete Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden⁶.

³ Gesetz über die Zwangsabtretung, bGS 711.1

⁴ Art. 676 und 691 des schweiz. Zivilgesetzbuches, SR 814.20

⁵ Art. 11 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

⁶ Art. 79 des kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 13 Bewilligungspflicht

- ¹Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich. Eine solche ist auch erforderlich für bauliche Änderungen und für Nutzungsänderungen sowie für Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, sofern sie Auswirkungen auf Menge oder Zusammensetzung des Abwassers haben⁷.
- ²Das Bewilligungsverfahren richtet sich unter anderem nach Art. 79 ff. des kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes.
- ³Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig⁸.
- ⁴Für den Neu- und Umbau von Versickerungsanlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich⁹. Ausgenommen sind Anlagen geringer Grösse ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen, in denen die Versickerung über den belebten Bodenhorizont erfolgt.
- ⁵Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 14 Gesuch

- ¹Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 47 der kant. Bauverordnung¹⁰ einzureichen. Bezüglich Abwasserbeseitigung haben die Unterlagen Auskunft zu geben über:
 - Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
 - vorgesehene Abwasserbehandlungsanlagen;
 - den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
 - die Abwasserversickerung und deren Leistungsfähigkeit;
 - Abwasser-Rückhaltmassnahmen mit Berechnung (Retention);
 - Regenwassernutzungsanlagen.

⁷ Art. 79 des kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

⁸ Art. 7 Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

⁹ Art. 7 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

¹⁰ Bauverordnung, bGS 721.11

²Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:

- eine Kopie des gültigen Kanalisationskatasterplans der Liegenschaft mit eingetragenen Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen resp. den Einleitungsstellen privater Anlagen in öffentliche Gewässer;
- der Entwässerungsplan des Gebäudes mit den Angaben zu Material, Durchmesser und Gefälle der Leitungen, Lage und Grösse von Schächten sowie den Projekthöhen;
- das Kanalfernseh-Zustandsprotokoll bestehender, weiterzubeneützender Leitungen;
- das Durchleitungsrecht durch Grundstücke Dritter;
- Berechnungsgrundlagen für die Anschlussgebühr für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser.

³Bei geringfügigen Vorhaben kann auf vorgängige Anfrage hin die Eingabe vereinfachter Gesuchsunterlagen gewährt werden.

Art. 15 Baukontrolle

¹Der Kommission Umwelt sind zur Abnahme zu melden:

- a) der Anschluss an die bestehende Kanalisation vor dem Eindecken;
- b) weitere Baustadien gemäss Auflagen;
- c) die Fertigstellung der gesamten Abwasseranlage.

Die Inbetriebsetzung der Anlage ist erst nach erfolgter Abnahme durch die zuständige Stelle zulässig. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

²In begründeten Fällen, insbesondere bei unterlassener Kontrollmeldung, kann die Erstellung einer Zustandsaufnahme (Kanalfernsehen), eine Dichtheitsprüfung und/oder das Freilegen einer Leitung auf Kosten der Bauherrschaft angeordnet werden.

³Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 Ausführungspläne

¹Bis zur Bauabnahme der Abwasseranlage sind der Kommission Umwelt die Pläne des ausgeführten Bauwerks einzureichen.

²Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, kann die Kommission Umwelt deren Erstellung auf Kosten der Bauherrschaft anordnen.

Art. 17 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

¹Für die Prüfung der Gesuche sowie für die Kontrolle der Abwasseranlagen und andere behördliche Verrichtungen werden Gebühren erhoben.

²Der Gemeinderat erlässt einen Tarif¹¹.

IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 18 Allgemeine technische Vorschriften

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im Besonderen des SIA und des VSA.

Art. 19 Einleitung von Abwasser

¹Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln¹².

²Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:

- a) feste und flüssige Siedlungs-, Gewerbe- und Industrie-Abfälle;
- b) Abwasser, welches den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung widerspricht¹³;
- c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel, etc.;
- e) Öle, Fette, Emulsionen;
- f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, etc.;
- g) Gase und Dämpfe aller Art;
- h) Jauche, Mistsaft, Silosaft;
- i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- k) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

¹¹ Art. 10 und 12 des Gesetzes über die Gebühren der Gemeinden, bGS 153.2

¹² Art. 7 sowie Anhang 3 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹³ eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201, Anhang 3

³Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerer, Speise- und Küchenabfallkompaktoren) ist nicht zulässig. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen gestatten.

Art. 20 Unverschmutztes Abwasser

Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Dabei sind Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Art. 21 Einleitung in ein Gewässer

Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden werden kann¹⁴.

Art. 22 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen

Zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen werden die nötigen Absperr- und Rückhaltmassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorbereitet.

Art. 23 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den Richtlinien des Regierungsrates über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge¹⁵.

V. UNTERHALT UND BETRIEB

Art. 24 Funktionsfähigkeit

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

Art. 25 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen

¹Die Kommission Umwelt kontrolliert private Abwasseranlagen. Sie kann Wartungsintervalle festlegen.

¹⁴ eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201, Anhänge 1 und 2

¹⁵ Version vom 01.01.2006

- ²Im Rahmen der Kontrolle oder Sanierung öffentlicher Kanalisationen lässt die Kommission Umwelt die angeschlossenen privaten Zuleitungen auf ihren Zustand mituntersuchen. Die Grundeigentümer sind vorgängig zu informieren. Die anteilmässigen Kosten können auf die Eigentümer überwältzt werden.
- ³Die Gemeinde kann den Unterhalt privater Abwasseranlagen gegen entsprechende Entschädigung übernehmen.
- ⁴Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet die Kommission Umwelt die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an. Werden die verfügbten Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die Kommission Umwelt diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen.
- ⁵Für die Kontrolle resp. den Unterhalt privater Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt diesen Tarif.

Art. 26 Entleerungen

- ¹Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.
- ²Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen¹⁶.
- ³Die Kommission Umwelt legt fest, bei welchen Anlagen der Betreiber zuhanden der Behörde ein Protokoll über die Entsorgung zu führen hat.

Art. 27 Unterhalts- und Erneuerungsplanung

Die Kommission Umwelt erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

VI. FINANZEN

1. Allgemeines

Art. 28 Finanzierung öffentlicher Anlagen

- ¹Öffentliche Abwasseranlagen werden durch verursachergerechte Gebühren und durch Beiträge finanziert.
- ²Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und wiederkehrende Benützungsgebühren.

¹⁶ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, SR 814.610

Art. 29 Rechnung

- ¹Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.
- ²Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Art. 30 Finanzplanung

- ¹Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert und nachgeführt.
- ²Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:
 - a) Bedarf für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen;
 - b) Bedarf für Betrieb und Unterhalt;
 - c) Bedarf für die Abschreibungen und die Zinsen;
 - d) Bedarf für den Fonds zur Erneuerung der Anlagen;
 - e) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds;
 - f) Administrative Aufwendungen.

Art. 31 Finanzierung privater Anlagen

- ¹Private Anlagen werden durch die Grundeigentümer finanziert.
- ²Die Kostenanteile von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

2. Anschlussgebühren

Art. 32 Grundsatz¹⁷

- ¹Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.
- ²Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

¹⁷ Art. 66 Abs. 1 des kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

Art. 33 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser

- ¹Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (Aussenmass, gemäss SIA-Norm 416, 2003) sämtlicher Geschosse der Baute. Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt.
- ²Keine Anschlussgebühr wird erhoben von unbewohnbaren An- und Nebenbauten, sofern sie weder über Wasser- noch Abwasseranschluss verfügen und sich durch ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirken.
- ³Die nach Nutzung abgestuften Gebühren betragen in Prozent der festgelegten Gebühr:

Wohnbauten		100%
Gewerbe- und Industriebauten	Hotels, Restaurants	100%
	Dienstleistungsbetriebe (Büros usw.), Produktion, Werkstätte, Verkauf, usw.	70%
	Lager, Einstellgaragen (mit geringem Abwasseranfall)	40%

- a) Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft wird die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festgelegt. Anteile von weniger als 25% werden der Hauptnutzung zugerechnet, Wohnraum wird in jedem Fall zu 100% angerechnet.
 - b) In den übrigen Fällen bestimmt der Gemeinderat die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze.
- ⁴Für gewerblich und industriell genutzte Bauten ist für die ersten 500 m² Geschossfläche die volle Gebühr zu bezahlen. Für die das Mass von 500 m² übersteigende Geschossfläche sind bis zu einer solchen von 1500 m² 50% zu bezahlen. Für die das Mass von 1500 m² übersteigende Geschossfläche sind 25% zu bezahlen.
 - ⁵Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und die eine Vergrösserung der Geschossfläche von mehr als 15 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.
 - ⁶Ab einer Umnutzung von mehr als 25% der Nutzfläche eines bestehenden Gebäudes ist für eine intensivere Nutzung gemäss Abs. 3 eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.

7. Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, wird die Anschlussgebühr wie folgt berechnet:
- falls für das alte Gebäude eine Anschlussgebühr entrichtet wurde: Bemessung der Anschlussgebühr gemäss Art. 33 Abs. 5 (Anschlussgebühr für An-, Um- und Ausbauten);
 - Falls für das alte Gebäude keine Anschlussgebühr entrichtet wurde: Bemessung der Anschlussgebühr für Neubauten.
 - Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

Art. 34 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser

¹Bemessungsgrundlage ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene abflusswirksame Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung. Die für die Gebühr massgebliche reduzierte Fläche ergibt sich aus der Summe der mit den folgenden Abflussbeiwerten α multiplizierten Teilflächen.

Flächentyp	Art	α
Dachflächen	nicht humusiert	1.0
	humusiert (Aufbau mindestens 10 cm)	0.5
Plätze und Wege	Asphalt, fugenloser Beton, fugendichte Pflasterung	1.0
	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine, Verbundsteine, Sickersteine offen verfugt (Fugenanteil mindestens 10%)	0.5

- ²Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen (vergl. Tarifblatt).
- ³Die Gebühr reduziert sich bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche) um 50%.
- ⁴Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und eine Vergrösserung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 15 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.

Art. 35 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons und der Gemeinde

Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühr von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 36 Höhe der Anschlussgebühr (exkl. MWST)

¹Die Anschlussgebühr beträgt

- a) für verschmutztes Abwasser Fr. 45.- pro m²
- b) für unverschmutztes Abwasser Fr. 10.- pro m²

²Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren dem Ostschweizer Baukostenindex anpassen.

Art. 37 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht

¹Anschluss- sowie Nachzahlungsgebühren sind bei Baubeginn fällig.

²Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Falle einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch nicht bezahlte Gebühren.

Art. 38 Gesetzliches Grundpfandrecht

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht¹⁸.

3. Benützungsgebühren

Art. 39 Grundsatz¹⁹

¹Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr.

²Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr.

³Für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser wird vom Grundeigentümer eine Grundgebühr erhoben. Die jährliche Grundgebühr beträgt maximal Fr. 500.-- pro Liegenschaft. Der Gemeinderat erlässt den Tarif.

Art. 40 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser²⁰ (Schmutzwassergebühr)

¹Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.

²Bei Gebäuden, die nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, setzt die Kommission Umwelt den mutmasslichen Wasserverbrauch fest. Der Liegenschaftseigentümer kann auf eigene Kosten eine zugelassene Mengenummessung installieren.

¹⁸ Art. 234 EG zum Zivilgesetzbuch, bGS 211.1

¹⁹ Art. 67 Abs. 1 des kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

²⁰ Art. 67 Abs. 2 des kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

3. Bei Liegenschaften mit abwasserrelevanter Regenwasser- oder Quellwassernutzung kann die Kommission Umwelt eine geeignete Mengenerfassung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers verlangen.
4. Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Der Gemeinderat kann die betreffenden Betriebe zum Einbau einer Abflussmessenrichtung verpflichten.
5. Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Die Zuschläge werden gemäss VSA/FES-Richtlinie Finanzierung der Abwasserentsorgung, Anhang B (Berechnung der Zuschlagfaktoren für Industrie und Gewerbe; Ausgabe 2006) festgelegt²¹. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.
6. Für Spezialfälle (z.B. Festveranstaltungen mit WC-Anlagen) kann der Gemeinderat eine Pauschalgebühr festlegen.

Art. 41 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser²² (Meteorwassergebühr)

1. Die Meteorwassergebühr wird nach der an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossenen abflusswirksamen Gebäude- und Umgebungsfläche und nach der Art der Oberflächenbefestigung bemessen.
2. Die Meteorwassergebühr wird um je 50% reduziert:
 - a) bei nicht versiegelten Oberflächen (Abflusskoeffizient $\alpha \leq 0.5$), z.B.:

Dachflächen	humusiert (Aufbau mindestens 10 cm)
Plätze und Wege	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine, Verbundsteine, Sickersteine offen verfugt (Fugenanteil mindestens 10%)

- b) bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche oder Massnahmen mit entsprechender Wirkung).

Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen (vgl. Tarifblatt).

Art. 42 Fälligkeit der Benützungsgebühren

1. Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
2. Es können Akontozahlungen verlangt werden.

²¹ Art. 67 Abs. 2 des kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

²² Art. 67 Abs. 3 des kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

Art. 43 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 44 Tarif für die Benützungsgebühren (siehe separates Tarifblatt)

Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

VII. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 45 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts

Eidgenössische Vorschriften sowie ergänzende Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 46 Rechtsschutz

- ¹Gegen Verfügungen der Kommission Umwelt kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden²³.
- ²Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das Departement Bau und Umwelt rekuriert werden ²⁴.
- ³Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 47 Unbefugte Handlung

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlage beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst die Kommission Umwelt deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren.

Art. 48 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat bzw. der Kommission Umwelt zur Anzeige gebracht werden.

Art. 49 Übergangsregelung

Erfolgt die Bewilligung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasserleitungen nach Inkrafttreten dieses Reglements, so sind die Anschlussgebühren gemäss den Ansätzen des neuen Reglements festzusetzen.

²³ Art. 45 Abs. 1 Gemeindegesetz, bGS 151.11

²⁴ Art. 82 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 30.11.2003 sowie dessen Anhänge, Nachträge und Protokollbeschlüsse.

Art. 51 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am: 25. November 2012

Vom Regierungsrat AR genehmigt am: 18. Dezember 2012

ANHANG

A. DEFINITIONEN / ABKÜRZUNGEN

Abflusswirksame Fläche	Fläche, für die ein Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, falls eine entsprechende Platzentwässerung existiert).
Abflussbeiwert	Verhältnis des grössten Abflusses einer Fläche zur grössten Niederschlagsmenge. Durch Benetzung, Verdunstung, Versickerung und Speicherung reduziert sich der Abflussbeiwert einer Fläche.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteowasser) ²⁵ .
Abwasser, verschmutztes	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).
Abwasser, unverschmutztes	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann (Sauberes Wasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser, usw.).
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben, usw.).
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtete ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteowasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer, usw.).

²⁵ Art. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GschG), SR 814.20

Geschossfläche Norm SIA 416	Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss.
Hausanschluss	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen, usw.)
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen, usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation)
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte / -koffer, Versickerungsgalerien)
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern